

Amtsgericht Bad Dürkheim

Abteilung Vollstreckungssachen
(Immobilien)

Az.: 1 K 21/24



Bad Dürkheim, 06.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.01.2027	09:00 Uhr	7, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Dürkheim, Seeba- cher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Freinsheim

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Freinsheim	22/2	Gebäude- und Freifläche Wallstraße 14	87	4508 BV 3
Freinsheim	23/1	Gebäude- und Freifläche Wallstraße 14	270	4508 BV 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenhausgrundstück insgesamt Größe 357 qm;

Ursprungsbaujahr ca. 18 Jhdt. (geschätzt); fiktives Baujahr: 1962

Wohn- und Geschäftshaus, zweigeschossig, unterkellert mit nicht ausgebautem Dachge-
schoss. Ehemaliges Ladengeschäft mit Nebenräumen und zwei Wohnungen. Das Gebäude
war bei Begutachtung nahezu vollständig entkernt, es befindet sich derzeit im Rohzustand und
ist leerstehend.

Grundstück liegt innerhalb der Denkmalzone "Altstadt."

Der überbauende Teil des Wohnhauses wurde bei der Wertermittlung entsprechend berücksich-
tigt. Umbaumaßnahmen wurden seitens der Verbandsgemeinde bewilligt. Es liegt eine Bauge-
nehmigung vom 19.01.2023 vor. Für die Wertermittlung wurde die Wiederherstellung eines be-
wohnbaren Zustands unterstellt.

Alle Angaben ohne Gewähr!;

Verkehrswert:

306.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

06322/1937-30883 (Sparkasse Rhein-Haardt)

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Amtsgericht Bad Dürkheim
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)